

Franziska Köcher
Hebamme
c/o flexdienst – #12313
Kurt-Schumacher-Straße 76
67663 Kaiserslautern
(nachfolgend Hebamme genannt)



Behandlungsvertrag

Leistungen:

Ja, ich nehme die Dienste der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch und beziehe von ihr die erforderlichen Hebammenleistungen. Diese bestehen insbesondere in der Beratung, der Schwangerenvorsorge, Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden, CTG-Überwachungen, Beratung nach der Geburt und während der Stillzeit.

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung: Wahlleistungen, Teilnahme an Kursen sowie die Betreuung bei der Geburt. Ebenfalls nicht umfasst sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer Berufsgruppen.

Kostenübernahme:

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit meiner gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für Anzahl und Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme mich rechtzeitig aufklären wird.

Eigenanteil:

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und mir daher als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der u. g. Krankenkasse festgestellt werden kann.
- Vereinbarte Termine, die von mir nicht eingehalten wurden und nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden.
- Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, werde ich die Hebamme über alle Leistungen informieren, die ich bei einer Kollegin auf Kassenkosten in Anspruch nehme bzw. in Anspruch genommen habe.

Weitere Wahlleistungen werden ggf. separat vereinbart.

Privatversicherte

Die Gebührenhöhe richtet sich entsprechend nach der gültigen Hebammen-Privatgebührenordnung NRW mit einem 1,8 – fachen Satz der gültigen Krankenkassenvergütung.

Sollte ich vereinbarte Termine nicht wahrnehmen können, werde ich diese spätestens 24 Stunden vorher absagen. Andernfalls stellt mir die Hebamme ihre entgangene Vergütung in Rechnung.

Sollte die Inanspruchnahme der Hebammenleistungen nach Häufigkeit, Umfang und Art die oben genannte Gebührenhöhe übersteigen, wird die Hebamme mich vorher über diese Leistung aufklären.

Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB).

Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

Bei Zahlungsverzug wird neben dem Verzugszins für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen der oben genannten Hebamme.

Terminverlegung

Da die Hebamme berufsbedingt manchmal zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen werden wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich Bescheid geben und das weitere Vorgehen besprechen.

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen des Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine Ärztin/Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Kurse / Workshops

Die Gebühren für durchgeführte Kursstunden werden bei gesetzlich versicherten Frauen von der Hebamme direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Da die Kursstunden aufeinander aufbauen, ist es nicht möglich, eine Teilnehmerin während des laufenden Kurses durch eine andere zu ersetzen. Die Gebühren für versäumte Stunden werden nicht von der Kasse übernommen und daher von der Kursteilnehmerin selbst getragen. Diese Gebühren für versäumte Termine richten sich nach der Privat-Gebührenordnung NRW, mit 1,8 - fachem Satz der gültigen Krankenkassenvergütung.

Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Teilnahme nicht erfolgte.

Versäumte Stunden können nicht nachgeholt werden. Die Hebamme ist berechtigt, einzelne Kursstunden kurzfristig zu verlegen.

Privatversicherte Teilnehmerinnen zahlen die Gebühren für den gesamten Kurs selbst.

Die Hebamme behält ihren Gebührenanspruch auch dann, wenn die Teilnehmerin einzelne Stunden versäumt etc, es gelten hier die gleichen Regelungen, wie bei gesetzlich versicherten Frauen, siehe oben.

Die Hebamme behält ihren Gebührenanspruch unabhängig von der Erstattung durch die private Krankenversicherung und/oder Beihilfestelle.

Zur verbindlichen Anmeldung muss der Eigenanteil bzw. die Partnergebühr im Geburtsvorbereitungskurs spätestens 14 Tage vor Kursbeginn bei mir eingegangen sein.

Die Partnergebühr ist keine reguläre Leistung der gesetzlichen und privaten Krankenkassen, wird aber von vielen teilweise oder sogar vollständig bezuschusst.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben im Formular.

Mit dem Inhalt dieser Vereinbarung und allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Hebamme

Unterschrift Leistungsempfängerin